

Beschlussfassung
durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin
im Umlaufverfahren am 28.10.2010

Der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschließt:

Die am 15. April 2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlichte Satzung des Charité Comprehensive Cancer Center (CCCC) wird wie folgt ergänzt:

§ 1, Ziffer 1 der CCCC Satzung wird um folgenden Aufzählungspunkt, der den anderen 7 voran steht, ergänzt:

Zur Sicherstellung der Krankenversorgung obliegt es dem CCCC als mitbehandelnde Einrichtung der Charité, eine stetige, evidenzbasierte Kontrolle der Therapiequalität zu ermöglichen. Grundlage dafür ist eine umfassende Dokumentation aller Tumorpatienten der Charité und der eingebrachten Tumorproben. Dieser auch wissenschaftliche Dokumentationsprozess ist integraler Bestandteil des Behandlungsablaufes und wird vom CCCC zusammen mit den weiteren behandelnden Ärzten der Charité gewährleistet. Der Dokumentationsprozess ist ferner Basis für weitergehende Fragestellungen, etwa zur Aufdeckung von prognostischen Faktoren, und der Unterstützung der Ärzte bei der Nachsorge.

Berlin, den 28. 10. 2010

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Karl Max Einhäupl